

RS OGH 2006/11/28 1Ob158/06a, 1Ob199/16w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.2006

Norm

AHG §1 Abs1 Cd14

Krnt GplG §12

Krnt GplG §18

WRG §38 Abs1

Rechtssatz

Die Gemeinde hat (hier aufgrund § 12 Abs 1 Z 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes (K-GplG)) die Pflicht im Flächenwidmungsplan unter anderem Flächen, für die Nutzungsbeschränkungen bestehen (wie etwa Hochwasserabflussgebiete) ersichtlich zu machen. Bereits bei Bestehen von konkreten Anhaltspunkten für eine Hochwassergefährdung trifft sie daher die Verpflichtung, sich Gewissheit über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Hochwasserabflussgebiets zu verschaffen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 158/06a

Entscheidungstext OGH 28.11.2006 1 Ob 158/06a

Veröff: SZ 2006/175

- 1 Ob 199/16w

Entscheidungstext OGH 23.11.2016 1 Ob 199/16w

Vgl auch; Beisatz: Einem Käufer, der eine Liegenschaft im Vertrauen auf ihre Bebaubarkeit (nach dem Flächenwidmungsplan und die darin festgelegte Widmung Bauland-Wohngebiet) erwarb, ist nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofs ein Amtshaftungsanspruch auf Ersatz seiner (Vermögens-)Schäden (etwa frustrierter Aufwendungen bei der Bebauung des Grundstücks) zuzubilligen. (T1)

Beisatz: Hier: nö ROG 1976. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121623

Im RIS seit

28.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at